

Einwohnergemeinde Röthenbach i.E.



Reglement Schulzahnpflege

Inhalt:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Organisation.....	2
III. Behandlungskostenbeiträge	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5

REGLEMENT

SCHULZAHNPFLEGE

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)

- Art. 4 der Gemeindeordnung

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Art. 2

*Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin*

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Region praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Art. 3

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Art. 4

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine von der Schulkommission ernannte Person ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

Schulzahnpflegeleitung¹

III. Behandlungskostenbeiträge

Art. 5

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.²

Anspruchsberechtigung - allgemein

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

³ Die Gemeinde trägt die zugesicherten Beiträge solange, wie der gesetzliche Vertreter den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Zieht jemand während der Behandlung in die Gemeinde zu, ist für die Beitragsfestsetzung ein neues Gesuch zu stellen, resp. stellt die bisherige Wohnsitzgemeinde ihre Gesuchsunterlagen zu. Die Gemeinde Röthenbach übernimmt die Restkosten gemäss Beitragsentscheid der früheren Wohnsitzgemeinde.

⁴ Die Dienstleistungen der Schulzahnpflege stehen allen Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Röthenbach offen. Die Eltern, welche Gemeindbeiträge geltend machen, und deren Kinder nicht die öffentliche Schule besuchen, erbringen den Nachweis der jährlichen obligatorischen Untersuchung schriftlich mittels offizieller Schulzahnpflegekarte.

Art. 6

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Persönliche Verhältnisse

¹ Das kantonale Recht schreibt keine Schulzahnpflegeleitung mehr vor.

² Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

Art. 7

Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Art. 8

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 9

Massgebende Behandlungskosten

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Art. 10

Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt der Behandlungskosten von Fr. 100.00 zu tragen. Für die Berechnung des jährlichen Selbstbehaltes ist der Zeitpunkt der Zahnbehandlung und nicht das Rechnungsdatum massgebend.
Der Selbstbehalt entfällt, wenn für das Kind eine Zusatzversicherung für Zahnbehandlungen besteht.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Art. 11

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeinde.

*Geltendmachung
des Beitrages*

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen. Die Schulkommission Röthenbach i.E. entscheidet über die Ausrichtung solcher Beiträge.

Art. 12

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

*Beitrags-
berechnung*

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 14

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt am 17. Juni 2005 durch die Einwohnergemeindeversammlung Röthenbach im Emmental.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsident:


R. Megert

Der Sekretär:


E. Lüthi


Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Röthenbach i. E. hat dieses Reglement vom 17. Mai 2005 bis 17. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 19 und 20 vom 12. und 19. Mai 2005 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3538 Röthenbach i.E., 30. Juni 2005

Der Gemeindeschreiber:


(E. Lüthi)

Anhang 1

zum

Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Röthenbach i.E., 30.11.2002

Anhang 2

zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema 2 für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Variante max. 90 %

massgebendes Einkommen gemäss Art. 7														
Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	10 %	90 %	20 %	80 %	60 %	40 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	10 %	90 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	10 %	90 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	10 %	90 %	10 %	90 %	30 %	70 %	60 %	40 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	10 %	90 %	10 %	90 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	10 %	90 %	10 %	90 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %
7	10 %	90 %	10 %	90 %	10 %	90 %	30 %	70 %	60 %	40 %	80 %	20 %	100 %	0 %
8	10 %	90 %	10 %	90 %	10 %	90 %	20 %	80 %	50 %	50 %	70 %	30 %	100 %	0 %